

3) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Der zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung im Vereine mit andern Deutschen Staaten einer- und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher d. d. 16. Juni 1852 nebst dazu gehörigem Additionalartikel vom 16. November 1852 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi in den nachersichtlichen doppelten Ausfertigungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 30. Mai d. Js. zu Washington bewirkt worden ist, und daß die Bestimmungen des Vertrags für die hiesigen Lande sofort mit der Publikation in Kraft treten.

Gera, am 31. August 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

Vertrag

zwischen

**Preußen und anderen Staaten des
Deutschen Bundes einerseits**

und den

**Vereinigten Staaten von Nord-
Amerika andererseits**

wegen

der in gewissen Fällen zu gewäh-
renden Auslieferung der vor der
Justiz flüchtigen Verbrecher.

CONVENTION

for the

mutual delivery of criminals, fugi-
tives from justice, in certain cases,
concluded

**between Prussia and other
States of the Germanic
Confederation on the one**

part,

and

**the United States on the
other part.**

Da es Beduhrs besserer Verwaltung der Rechts-
pflege und zur Verhütung von Verbrechen
innerhalb des Gebietes und der Verchtobari-
keit der contrahirenden Theile zweckmäßig be-
funden worden ist, daß Individuen, welche ge-

Whereas, it is found expedient for the better
administration of justice and the prevention of
crime, within the territories and jurisdiction of
the parties, respectively, that persons committing
certain heinous crimes, being fugitives from